

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für BAB 10, km 30,500 Neubau Anschlussstelle Freienbrink-Nord im Landkreis Oder-Spree, in der Gemeinde Grünheide (Mark) und in der Stadt Erkner

Bekanntmachung über die Auslegung des Plans im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, – im Folgenden Vorhabenträgerin – hat am 29.11.2024 beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Leipzig, – im Folgenden Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde – die Zulassung des o. a. Vorhabens beantragt. Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff., 24 Abs. 16 Satz 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt. Zur anzuwendenden Fassung des VwVfG wird auf § 24 Abs. 16 FStrG verwiesen.

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau der Anschlussstelle (AS) Freienbrink-Nord einschließlich der Folgemaßnahmen an der BAB 10 mit dem Umbau der AS Erkner und der AS Freienbrink. Es erstreckt sich im Zuge der BAB 10 von Betriebs-km 27,970 bis Betriebs-km 33,950 über eine Länge von 5,98 km und liegt im Landkreis Oder-Spree, in der Gemeinde Grünheide (Mark) und in der Stadt Erkner. Weitere wesentliche Bestandteile des Vorhabens sind:

- die Anpassung bzw. der Neubau von insgesamt 25 Brückenbauwerken (einschließlich Teilbauwerke) und drei Stützbauwerken im Zuge der BAB 10 und der drei AS
- die Anpassung der vorhandenen Bahnanlagen im Bereich der Unterführung einer Verteilerfahrbahn unter der Bahnstrecke 6135 (Berlin Ostbahnhof – Guben Grenze [DE/PL])
- sowie landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG. Hierzu hat die Vorhabenträgerin insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lagepläne, Höhenpläne, Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen, Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen, Landschaftspflegerische Maßnahmen, Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis, Regelungsverzeichnis, Regelquerschnitte, Bauwerksskizzen, Immissionstechnische Untersuchungen, Wassertechnische Untersuchungen, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Bestands- und Konfliktplan, Artenschutzfachbeitrag, UVP-Bericht i.S.d. § 16 UVPG, FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, SPA-Vorprüfung.), Geotechnische Untersuchungen, Fachbeitrag Bodenschutz und Fachbeitrag Klimaschutz.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Landkreisen Oder-Spree, Dahme-Spreewald und Spree-Neiße beansprucht. Dies betrifft Grundstücke in der Stadt Erkner in der Gemarkung Erkner, in der Gemeinde Grünheide in den Gemarkungen Grünheide und Spreeau, in der Gemeinde Gosen-Neu Zittau in der Gemarkung Neu Zittau, in der Stadt Königs-Wusterhausen in der Gemarkung Wernsdorf, in der Gemeinde Heidesee in der Gemarkung Gräbendorf, in der Gemeinde Groß Köris in der Gemarkung Klein Köris, in der Gemeinde Münchehofe in der Gemarkung Münchehofe, in der Gemeinde Ragow-Merz in der Gemarkung Merz, in der Stadt Friedland in der Gemarkung Reudnitz, Niewisch und Klein

Muckrow, in der Gemeinde Märkische Heide in den Gemarkungen Schuhlen-Wiese, Gröditsch und Dollgen, in der Stadt Lieberose in den Gemarkungen Doberburg und Trebitz, in der Gemeinde Jamlitz in der Gemarkung Ullersdorf, in der Gemeinde Schenkendöbern in der Gemarkung Reicherskreuz sowie in der Gemeinde Spreewaldheide in der Gemarkung Butzen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG werden in der Zeit

vom 08.10.2025 bis einschließlich 07.11.2025.

auf dem Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Details/Vorhaben.html?id=V-F100002>

elektronisch veröffentlicht. Alternativ erreichen Sie die Vorhabenseite unter www.beteiligung.bund.de in der Rubrik „Vorhaben finden und beteiligen“ > „Vorhabenübersicht“. Unter „Art des Vorhabens“ kann dort der Filter „Bundesfernstraße“ angewendet und das Vorhaben ausgewählt werden. Durch diese Veröffentlichung wird nach § 17a Abs. 3 Satz 1 FStrG die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG bewirkt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/de>) gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 UVPG zugänglich.

Hinweis: Während der elektronischen Veröffentlichung des Plans kann es zu Wartungszeitfenstern und technischen Ausfällen kommen. Im Falle der Nichterreichbarkeit wird um Kontaktaufnahme gebeten.

Um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der veröffentlichten Planunterlagen zu ermöglichen, wird Beteiligten auf ihr Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 17a Abs. 3 Satz 2 FStrG. Das Verlangen ist während der Dauer der Beteiligung unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten (Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, BAB10ASFreienbrink-Nord@fba.bund.de oder per Telefon unter 0341/49611-890). Die unten genannte Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist, das ist

bis einschließlich 08.12.2025

bei der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

Die Einwendungen sind gemäß § 17a Abs. 4 und 7 FStrG über einen der folgenden Wege an das Fernstraßen-Bundesamt zu richten:

- elektronisch mittels Beteiligung über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben (www.beteiligung.bund.de) zum o. g. Vorhaben oder per E-Mail an BAB10ASFreienbrink-Nord@fba.bund.de
- schriftlich an Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Zur Wahrung der o. g. Frist ist der Eingang der Einwendung oder Stellungnahme bei der vorgenannten Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde maßgebend.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie muss Namen und eine vollständige, zustellfähige Anschrift der Einwendenden enthalten. Erfolgt sie schriftlich, muss sie eigenhändig unterschrieben sein.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, jedenfalls für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG/§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Das gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine unterzeichnende Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Veröffentlichung des Plans und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen. Ihnen wird durch die Veröffentlichung der Planunterlagen Einsicht in die einschlägigen (die dem Plan zu Grunde gelegten) Sachverständigengutachten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Soweit das Fernstraßen-Bundesamt nicht auf eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichtet (§ 17a Abs. 5 FStrG), werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich und auf der Vorhabenseite des Antrags- und Beteiligungsportals unter www.beteiligung.bund.de bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird deren Vertretung (§ 17 VwVfG) und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt (vgl. § 19, § 19a FStrG).

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung und die Auslegung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) und die Bekanntmachung darüber kann durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes (§ 17b Abs. 3 Satz 1 und 2 FStrG) erfolgen. In diesem Fall wird der Hinweis auf die Veröffentlichung sowie u. a. der verfügende Teil des Beschlusses zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht.
7. Vom Beginn der Veröffentlichung des Plans im Internet treten die Beschränkungen des § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Leipzig, ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen bzw. die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Informationen zum Datenschutz sind auf: www.fba.bund.de, unter der Rubrik Planfeststellung und dem dortigen Abschnitt Datenschutz aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation per einfacher E-Mail nicht gesichert und daher für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) nicht geeignet ist.

Im Auftrag

gez. Wiedemann

Leipzig, 07.10.2025

Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Geschäftszeichen: P2/02-01-04-01#00011
